

Verordnung für die Nutzung der Sportanlage SPARKASSE ARENA

- Prämisse:** Mit dem Zutritt zur Sportanlage „Sparkasse Arena“ und der Bezahlung der Eintrittskarte in den vorgesehenen Fällen akzeptieren die Nutzer die vom Betreiber gebotene Leistung, die in der Vorhaltung der Sportanlage nach den Vorschriften dieser Ordnung besteht.
 - Tätigkeit in der Sportanlage „Sparkasse Arena“:** In der Halle finden Eissportveranstaltungen, Konzerte bei abgedeckter Eisfläche und verschiedene andere Veranstaltungen statt.
 - Eintrittskarte:** Damit einige Veranstaltungen besucht oder an Veranstaltungen teilgenommen werden kann, müssen die Besucher eine Eintrittskarte lösen. An den Kassen beim Eingang zur Halle können Informationen zu den allfälligen Eintrittspreisen eingeholt werden.
 - Regeln zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften:**
 - Nutzung des Parkplatzes „Sparkasse Arena“ während der Veranstaltungen: Während einer Veranstaltung ist es nicht gestattet, auf dem Parkplatz direkt vor der Struktur zu parken. Ausgeschlossen von diesem Verbot sind nur die Fahrzeuge der SEAB sowie diejenigen Fahrzeuge, die von der SEAB AG zum Parken befugt wurden, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu garantieren. Zu diesem Zweck werden nummerierte Parkausweise („Parking Pass“) verteilt, die während der gesamten Parkdauer sichtbar im Auto ausgestellt werden müssen: 5 Parkausweise für den Veranstaltungsorganisator, 2 Parkausweise für den Barbetreiber, 10 Parkausweise für die Ordnungskräfte. Außerdem dürfen maximal 2 Teambusse auf diesem Parkplatz parken. Der Zugang zum Parkplatz muss vom Veranstaltungsorganisator geregelt werden, der dafür Sorge tragen muss, dass nur Fahrzeuge mit einem von der SEAB AG ausgestellten Parkausweis den Zugang zum Parkplatz haben. Fahrzeuge, welche ohne einen Parkausweis parken, werden auf Kosten des Inhabers abgeschleppt. Diese Parkbestimmungen gelten während aller Veranstaltungen in der Struktur: Sportevents, Konzerte und alle anderen Veranstaltungen.
 - Besetzung der Sektoren und der Sitzplätze – Sportveranstaltungen:
 - Während der Sportveranstaltungen ist der Aufenthalt nur in dem auf dem gekauften Ticket angegebenen Sektor erlaubt, auf keinem Fall darf der Sektor gewechselt werden. Für jeden Sektor wurde die höchste Belegungskapazität festgelegt – diese darf beim Ticketverkauf niemals überschritten werden. Die maximale belegungskapazität für die einzelnen Sektoren sind auf der SEAB-Webseite www.seab.bz.it/de, Menüpunkt „Sparkasse Arena“) ersichtlich.
 - Während der Spielphasen müssen die Besucher in ihrem Sektor und auf ihrem auf dem Ticket angegebenen Platz bleiben und dürfen sich keinesfalls in den Gängen oder an den Terrassen der Bar aufhalten. Der Zugang zu den Terrassen wird durch Absperrungen verhindert und die vom Organisator beauftragten Sicherheitskräfte müssen dafür sorgen, dass sich die Besucher an diese Regeln halten, indem sie die Gäste, die sich in den Gängen aufhalten, darauf hinweisen.
 - Um eine Trennung zwischen den Fans verschiedener Mannschaften zu gewährleisten, dürfen auf der Tribüne F maximal 320 Sitzplätze mit den Fans der Gegnermannschaft belegt werden. Die Fans der Gegnermannschaft sind in der Mitte der Tribüne anzusiedeln – die seitlichen Plätze (gekennzeichnet durch ein Band) sind leer zu lassen.
 - Zutrittsbefugte:** Der Zutritt zur Anlage ist gestattet:
 - dem zahlenden Publikum bei Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und Publikumseislauf gegen Vorweisen des Tickets oder der Dauerkarte auf Verlangen der Ordner
 - dem technischen Personal, den Mitgliedern von Sportvereinen und Kulturvereinen, aus verschiedenen Gründen ermächtigten Personen, die kein Ticket erstehen müssen (allerdings ist dem zuständigen Personal auf Verlangen ein Personalausweis oder die allfällige Genehmigung vorzuweisen).
 - Der Zutritt mit Tieren ist verboten. Ausgenommen sind ausgebildete und zertifizierte Assistenzhunde; die Bescheinigung ist auf Anfrage des Personals vorzuzeigen.
 - Allgemeine Ordnungsvorschriften:**
 - Der Betreiber behält sich vor, aus Gründen höherer Gewalt, jederzeit die laufenden Aktivitäten in der Sportanlage zu unterbrechen und einzustellen. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten und der Eisbahnbenutzung werden in der kürzest möglichen Zeit bekannt gegeben. Der Betreiber kann auch die Abtrennung von Bereichen der Eisfläche beschließen und den Eisläufern die Nutzung vorübergehend verbieten.
 - Während der Eisaufbereitung müssen Eisläufer und Sportler die Eisfläche verlassen und die Durchführung der Arbeiten in Sicherheit zulassen.
 - Die Nutzer und Besucher müssen die Begrenzungen der Besucherareale beachten. Der Zutritt zu den gesperrten Bereichen ist verboten.
 - Bei Übertretung von gesetzlichen Bestimmungen oder Ordnungen oder Vorschriften dieser Hausordnung, die andere Nutzer stören oder gar Gefahrensituationen verursachen, kann das zuständige Personal des Betreibers den Nutzer zum Verlassen der Halle auffordern, wobei bei Notwendigkeit auch das Einschreiten der Sicherheitskräfte angefordert werden kann. Aus der Halle entfernt werden, zum Beispiel, angetrunkene Besucher, Besucher, die Lärm machen oder in Bereichen aufgegriffen werden, die für das Publikum gesperrt sind usw.
 - Der Nutzer haftet für allfällige Verschmutzungen und Schäden, die von ihm an den Anlagen, den Räumen und dem Zubehör der Halle verursacht werde. Wenn der Nutzer einen Schaden verursacht, muss er das sofort dem zuständigen Personal melden und sich an die erteilten Anweisungen halten.
 - Der Betreiber haftet nicht für Schäden an Dritten, Diebstähle und Einbruch. Wertgegenstände, Bargeld und Kleidungsstücke, die unbeaufsichtigt bleiben, bewirken für den Betreiber keine Verwahrungspflicht. Bei vorheriger Feststellung der Verantwortung haftet der Betreiber für Schäden, die vom eigenen Personal verursacht werden. Der Geschädigte muss das sofort nach dem Entdecken und vor Verlassen der Anlage melden.
 - Was die Nutzung des Parkplatzes auf dem Freigelände angeht, so darf jeder Stellplatz nur für ein Fahrzeug pro Nutzer dienen. Der Nutzer muss die Bodenmarkierungen und die Beschilderung beachten. Wird ein Fahrzeug außerhalb der Stellplätze geparkt oder werden mehr als ein Stellplatz belegt, behält sich der Betreiber die Verhängung der Strafe laut Art. 9 vor.
 - In der gesamten Anlage herrscht Rauchverbot.
 - Subjekte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Musikstücke jeglicher Art abspielen, sind für die entsprechenden Erklärungen und die Zahlung der SIAE- und SCF-Gebühren verantwortlich.
 - bis Subjekte, die vom Betreiber ermächtigt wurden, innerhalb und/oder außerhalb der Sparkasse Arena Werbung jeglicher Art zu platzieren, sind für die entsprechenden Erklärungen und die Zahlung der Gemeindewerbesteuer verantwortlich.
 - Spezifische Vorschriften für die Personen laut Punkt 5.1 dieser Ordnung (Besucher für „öffentlichen Eislauf“):**
 - Die Eisläufer haben ein Eintrittsticket zu kaufen und dieses auf Verlangen vorzuweisen. Die Begleiter (z. B. Eltern und Verwandte von Minderjährigen) müssen auf der Tribüne Platz nehmen.
 - Für den öffentlichen Publikumseislauf ist das Fassungsvermögen der Eisfläche auf 300 Personen begrenzt.
 - Schwangere Frauen laufen ausschließlich auf eigene Gefahr Eis.
 - Vorschriften hinsichtlich des Alters der Eisläufer/innen:
 - Mindestalter für Zugang zur Eisfläche: vollendetes 3. Lebensjahr
 - Kinder unter 6 Jahren müssen in Begleitung eines Verantwortlichen Eis laufen und es wird die Verwendung eines Helms empfohlen
 - Für Minderjährige unter 14 Jahren muss der Begleiter vor dem Zugang zur Eisfläche beim zuständigen Personal eine Haftungsübernahme unterzeichnen. Die Verwendung eines Helms wird empfohlen.
 - Die Laufrichtung ist einzuhalten. Es ist Pflicht der vom Eismeister angezeigten Laufrichtung zu folgen.
 - Es ist verboten:
 - Eisschnelllauf, weil dadurch die anderen Eisläufer gefährdet werden; Eisschnelllaufschuhe („short track“) sind nicht gestattet
 - Gruppenspiele zu machen, z. B. Fangen, Ketten, Schneebälle werfen
 - Eiskunstlauf oder Eissport zu machen
 - Lebensmittel und Getränke auf die Eisfläche zu nehmen und dort zu konsumieren
 - Löcher in die Eisfläche zu machen
 - Gefährliche Gegenstände zu verwenden, z. B. Gläser, Hockeystöcke
 - Gegenstände oder Abfälle auf die Eisfläche zu werfen
 - ohne Schlittschuhe oder mit Kinderwagen oder anderen fahrbaren Untersätzen auf die Eisfläche zu gehen
 - Dritten geliehene Schlittschuhe abzutreten
 - sich auf die Eisfläche zu sitzen
 - Eislaufunterricht zu geben.
 - Bei Schließung der Eisfläche ist die Eishalle sofort zu verlassen.
 - Spezifische Vorschriften für die Personen laut Punkt 5.2 dieser Ordnung (Angehörige von “Sportvereinen und –verbänden”):**
 - Hinsichtlich dieser Ordnung versteht man unter:
 - “Athleten” die Sportler und Eiskunstläufer
 - “Techniker” die Techniker, Funktionäre, Trainer und andere Mitglieder von Vereinen
 - “Begleiter” die Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind (z. B. die Eltern der Sportler).
 - Vorbehaltene Areale:
 - Der Zugang zur Eisfläche ist ausschließlich den Sportlern und Technikern in den mit dem Betreiber vereinbarten Stunden erlaubt.
 - Die Zeiten für den Zugang zur Halle und Eisfläche sind vom Betreiber mittels eines eigenen Kalenders „Eiszeit“ geregelt, der im Internet abrufbar ist. Dieser Kalender ist der einzig offizielle.
 - Die Sportler und Techniker haben bei Ablauf der vereinbarten Zeit die Eisfläche unaufgefordert zu verlassen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung behält sich der Betreiber die Verhängung der Strafe laut Artikel 9 vor.
 - Der mit dem Betreiber vereinbarte Stundenplan für die Eisbahnnutzung beinhaltet nicht nur die Zeit für das Training und die Proben, sondern auch die Zeit für die Eisreinigung seitens der Sportler (z. B. Taschentücher und Flaschen) und die Eisaufbereitung. Bei wiederholter Zuwiderhandlung behält sich der Betreiber die Verhängung der Strafe laut Artikel 9 vor.
 - Die Begleiter und Betreuer dürfen die Eisfläche nicht betreten und auch das Parterre ist für die gesperrt. Sie müssen auf den Tribünen Platz nehmen.
 - Das Personal des Betreibers kann die Sportler, Trainer und Betreuer auffordern, sich auszuweisen und das Personal kann Verbändausweise oder Genehmigungen überprüfen.
 - Die Vereine vereinbaren mit dem Betreiber die Vorhaltung von Räumen, die als Lager, Umkleide und Turnhalle dienen, die im gleichen Zustand wie bei Übergabe zurückzugeben sind.
 - Sollten die Nutzer die Schlüssel für die zugewiesenen Räume vergessen, so ist nicht vorgesehen, dass das Personal des Betreibers die besagten Räume öffnet.
 - In den zugewiesenen Räumen ist die Ausübung von Sport, mit Ausnahme von Fußball, sofern ein Schaumgummiball verwendet wird, untersagt. Untersagt sind auch Aufwärmen und Training außerhalb der dafür vorgesehenen Räume und der Eisfläche;
 - Essen und Trinken in den Umkleidekabinen ist verboten: Die Reinigungskosten, die der SEAB für in den Umkleidekabinen zurückgelassene Flaschen, Dosen und andere Abfälle entstehen, werden dem verantwortlichen Verein in Rechnung gestellt.
 - Haftung und Verantwortung:
 - Alle Sporttätigkeiten werden auf eigenes Risiko ausgeübt.
 - Sportlern und Technikern mit körperlichen Gebrechen oder Beschwerden, die sich infolge von Stürzen oder Überanstrengung verschlechtern können, ist der Zugang zur Eisfläche untersagt.
 - Die Sportler müssen die Übungen auf das Alter der anderen minderjährigen Sportler und der Anfänger abstimmen, die anwesend sind.
 - Die Vereine müssen einen oder mehrere Verantwortliche für die Sportler (Übungsleiter, beauftragte Vereinsfunktionäre, usw.) ernennen und die Namen dem Betreiber mitteilen. Der Verantwortliche und sein allfälliger Stellvertreter sind für die Ordnung in den Umkleiden und auf der Eisfläche, die korrekte Verwendung der Anlagen und die Sicherheit der Sportler verantwortlich.
 - Die technischen Anlagen (Computer, Anzeigetafel, Audiosystem) sind mit der gebotenen Vorsicht zu verwenden, um Beschädigungen zu vermeiden. Allfällige Schäden, die während der Eiszeit auch ungewollt verursacht werden, werden dem Verantwortlichen angelastet.
 - Das Personal des Betreibers gibt bei der korrekten Verwendung der Anlagen der Halle Hilfestellung und steht den Vereinen für die Entgegennahme von Meldungen sowie die Einhaltung der Hausordnung zur Verfügung. Allerdings wird das Personal des Betreibers nicht helfen, wenn die geforderte Leistung über die einfache Kontrolle der Anlagen hinausgeht.
 - Die Vereine können mit dem Betreiber die Durchführung von Veranstaltungen vereinbaren. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Vereine über ausreichendes Personal verfügen, das die sichere Durchführung der Tätigkeiten ermöglicht.
 - Die Profi- und Amateursportvereine, die ihre Aktivitäten in der Sparkasse Arena ausüben sind verpflichtet, den Bestimmungen des GD Nr. 158, des Dekrets des Gesundheitsministeriums vom 24.04.2013 sowie dem Beschluss des Provinzrats Nr. 1525 vom 09.12.2014 Folge zu leisten, indem sie für die Dauer der Trainingseinheiten und der Wettbewerbe die Anwesenheit zumindest einer zur Defibrillator-Nutzung autorisierten Person garantieren.
 - Vertragsstrafen:** Der Betreiber behält sich die Verhängung folgender Vertragsstrafen vor:
 - Übertretung der Vorschriften laut Art. 6.7 € 50,00
 - Übertretung der Vorschriften laut Art. 7.7 € 50,00
 - Übertretung der Vorschriften laut Art. 8.2 Buchst. c.) € 50,00
 - Übertretung der Vorschriften laut Art. 8.2 Buchst. d) € 50,00
- Die Vorhaltung der Strafe erfolgt schriftlich und der Hallennutzer hat, ab Erhalt der Vorhaltung, 5 Tage Zeit, um seine Gegendarstellung vorzubringen.
- Verstreicht diese Frist, ohne dass eine Gegendarstellung eingereicht wird oder diese nicht annehmbar ist, wird der Betreiber die Strafe verhängen (mittels Verrechnung für Vereine, die einer Rechnungslegung unterliegen).
- Videoüberwachungsanlage:** Diese Anlage verfügt über eine Videoüberwachungs- und Gegensprechanlage zum Schutz und zur Kontrolle der Räumlichkeiten der Struktur, gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die SEAB AG mit Sitz in Bozen, Lancia-Straße 4A. Die vollständige Datenschutzerklärung kann auf der Webseite www.seab.bz.it unter Privacy eingesehen werden.